

GEMEINDE SIMMOZHEIM
Landkreis Calw

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die
Kinderbetreuungseinrichtungen**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) i.V.m. § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg (KiTaG), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeinderat am **25.06.2026** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung und Aufgabe der Einrichtung

(1) Die Gemeinde Simmozheim betreibt ihre Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) und des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII als öffentliche Einrichtungen.

(2) Die Kindertageseinrichtungen erfüllen den Förderungsauftrag nach § 22 SGB VIII in Verbindung mit dem KiTaG und den hierzu erlassenen landesrechtlichen Bestimmungen.

Der Auftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder und bezieht sich auf deren soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung.

(3) Einzelheiten zur pädagogischen Arbeit, zu den Betreuungsformen, Betreuungszeiten, Aufnahmevoraussetzungen und zum Ablauf des Benutzungsverhältnisses ergeben sich aus der Benutzungsordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Simmozheim in der jeweils geltenden Fassung.

(4) In die Einrichtungen werden in der Regel nur Kinder aufgenommen, die ihren Wohnsitz in Simmozheim haben.

Die Aufnahme auswärtiger Kinder richtet sich nach der Aufnahmekapazität der jeweiligen Einrichtung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Zu den Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung gehören:

- a) **Kinderkrippen:** Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von mindestens 30 Std./Woche für Kinder im Alter bis zu 3 Jahren. Es müssen mindestens 3 Betreuungstage gebucht werden.

Es besteht die Möglichkeit zusätzlich zu den fest gebuchten Betreuungstagen bei Bedarf sog. Flexi-Tage zu buchen, wenn die Aufnahme des Kindes organisatorisch und im Rahmen der Betriebserlaubnis möglich ist.

Unter Berücksichtigung des Platzangebots und mit Zustimmung des Trägers können Kinder auf Antrag des Sorgeberechtigten bis zum Alter von 3 Jahren und 3 Monaten in der Krippe bleiben. Es ist dann weiterhin die Gebühr für die Krippenbetreuung zu entrichten.

- b) **Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ):** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von mindestens 30 Std./Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.

Unter Berücksichtigung des Platzangebots und mit Zustimmung des Trägers können auch bereits Kinder im Alter von 2 $\frac{3}{4}$ Jahren aufgenommen werden.

- c) **Kindergärten mit ganztägiger Betreuung (GT):** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von mindestens 40 Std./Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.

Unter Berücksichtigung des Platzangebots und mit Zustimmung des Trägers können auch bereits Kinder im Alter von 2 $\frac{3}{4}$ Jahren aufgenommen werden.

Abhängig von der Nachfrage nach Ganztagsplätzen kann der Träger festlegen, in welchem Umfang auch die Betreuung von Kindern möglich ist, die nur die verlängerte Öffnungszeit in Anspruch nehmen wollen.

Grundsätzlich müssen mindestens 3 Tage Ganztagsbetreuung gebucht werden.

Wurde ein Kind zur Ganztagsbetreuung angemeldet, ist ein Wechsel zur verlängerten Öffnungszeit in dieser Einrichtung nur aus triftigem Grund möglich.

- d) **Altersgemischte Gruppen:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von mindestens 32,5 Std./Woche (VÖ) für Kinder unter 3 Jahren und vom vollendeten 3. Lebensjahr bis unter 14 Jahre.

Findet das Angebot als ganztägige Betreuung statt, gelten analog die Ausführungen unter Buchstabe c).

- e) **Schülerladen (SchüLa):** Betreuungsangebote für schulpflichtige Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Ende der Grundschulzeit.

Im Jahr der Einschulung können Kinder den SchüLa bereits nach den Sommerferien der Kindertageseinrichtung besuchen, wenn der SchüLa eine Ferienbetreuung anbietet.

(2) Die Zuordnung eines Kindes zu einer bestimmten Betreuungsform richtet sich nach dem Alter des Kindes, dem beantragten Betreuungsumfang und der jeweils geltenden Konzeption der Einrichtung.

(3) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung.

Im Schülerladen beginnt die Betreuung jeweils zu Beginn des Schuljahres und endet mit dem Beginn der Sommerferien. Die Ferienbetreuung kann individuell gebucht werden.

§ 3

Beginn, Änderung und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Beginn, Änderung und Beendigung des Benutzungsverhältnisses richten sich nach der Benutzungsordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Simmozheim in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag des Sorgeberechtigten, welcher im Falle der Kita-Betreuung dem Träger oder der Einrichtung 6 Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin vorliegen sollte.

(3) Änderungen des Benutzungsverhältnisses (Betreuungsform, Betreuungszeit) müssen dem Träger der Einrichtung vom Sorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt werden. Sie werden frühestens ab Beginn des auf die Änderungsmitteilung folgenden Monats wirksam. Der Träger der Einrichtung muss der Änderung zustimmen.

(4) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der Einrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

Kinder, die zum Ende des Kindergartenjahres von der Kita in die Schule wechseln, werden von Amts wegen abgemeldet.

Kinder, die von der Grundschule in eine weiterführende Schule wechseln, werden zum Ende des Schuljahres ebenfalls von Amts wegen abgemeldet.

(5) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 4 Wochen unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende.

(6) Die Kündigungsfristen gelten nicht, wenn die Eingewöhnungsphase bei Kindern unter 3 Jahren abgebrochen werden muss.

§ 4

Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Gebühr wird auf 11 Monate erhoben. Im Monat August werden keine Gebühren erhoben, soweit keine Ferienbetreuung erfolgt.

(2) Gebührenmaßstab ist

- die Art der Einrichtung,
- der Umfang der Betreuungszeit,
- das Alter des Kindes
- die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners

Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet.

(3) Bei Änderungen der maßgeblichen Kinderzahl im Haushalt oder bei Änderung des Betreuungsumfangs erfolgt auf Antrag eine Neufestsetzung der Gebühr ab dem folgenden Kalendermonat. Der/die Gebührenschuldner haben entsprechende Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Benutzungsgebühren beinhalten keine Verpflegungsentgelte.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Tageseinrichtungen für Kinder vom ersten Lebensjahr bis zur Einschulung (Kitas):

a) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.

Bei der **Ganztagsbetreuung** im Kindergarten und der Betreuung von **Kindern unter 3 Jahren** in **altersgemischten Gruppen** richtet sich die Gebührenhöhe außerdem nach der Anzahl der gebuchten Betreuungstage.

Bei der **Krippenbetreuung** richtet sich die Gebührenhöhe außerdem nach der Anzahl der gebuchten Betreuungstage und der gebuchten Betreuungszeit.

Bei der Inanspruchnahme von **Flexi-Tagen** wird der festgelegte Tagessatz abgerechnet.

b) Für die Betreuung von **Kindern unter 3 Jahren** im Kindergarten (Regelalter 3 – 6 Jahre) wird ein **Zuschlag von 50 %** des jeweils geltenden Gebührensatzes erhoben. Der Zuschlag entfällt ab dem Monat, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

Bei einer Ganztagsbetreuung gilt dieser Zuschlag nur für den Gebührenanteil der auf die Verlängerte Öffnungszeit entfällt.

(2) Betreuungsangebote für schulpflichtige Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Ende der Grundschulzeit im Schülerladen (SchüLa):

a) Die Betreuung im SchüLa setzt **grundsätzlich die Buchung eines Abos mit einer festen Betreuungszeit pro Woche** voraus.

Die zeitliche Lage der wöchentlichen Betreuungsstunden innerhalb des Abos ist fix. Eine Anmeldung über **Stundenkarten** kann nur **ergänzend** zu einem Abo erfolgen, um im Bedarfsfall einen höheren Betreuungsumfang abzudecken. Diese zusätzlichen Stunden können flexibel gebucht werden.

b) Der Erwerb einer Tageskarte **ohne Abo** ist möglich. Hiermit soll Eltern die Möglichkeit eingeräumt werden, **in Notfällen** die Betreuung des Kindes sicherzustellen, wenn sich keine andere Betreuungsmöglichkeit bietet.

c) Für die **Betreuung während Ferienzeiten** werden Gebühren pro Tag erhoben. Es können nur volle Wochen gebucht werden, auch wenn das Kind nicht an allen Wochentagen an der Ferienbetreuung teilnimmt.

Bei Bedarf kann für Zusatzkosten (z.B. Material-, Fahrtkosten) ein weiterer Betrag von 5,00 – 10,00 € erhoben werden.

(3) Die jeweilige Gebührenhöhe für die angebotenen Betreuungsformen und Betreuungszeiten ist der **Anlage (Gebührenverzeichnis)** zu entnehmen.

§ 6

Betreuung während der Ferienzeit

(1) Bei dringendem Bedarf und soweit unterschiedliche Ferienregelungen bestehen, können Kindergartenkinder (im Alter von 3 – 6 Jahren) in den Sommerferien in einem anderen Kindergarten untergebracht werden, soweit dort freie Plätze vorhanden sind. Diese Regelung gilt auch für Kinder, die nach den Sommerferien eingeschult werden und bis zu diesem Zeitpunkt weiterhin den Kindergarten besuchen möchten, allerdings nur solange, bis der Schülerladen eine Ferienbetreuung anbietet.

Für diese Betreuung wird pro angefangene Woche $\frac{1}{4}$ der Monatsgebühr für die jeweilige Betreuungsform erhoben.

(2) Im SchüLa wird grundsätzlich eine Ferienbetreuung, Montag bis Freitag von 7.00 – 16.00 Uhr angeboten, mit Ausnahme von 4 Wochen im Jahr.

Die Anmeldung zur Ferienbetreuung muss mindestens 4 Wochen vor Ferienbeginn schriftlich vorliegen.

§ 7

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Kalendermonats, in dem das Kind erstmalig in die Einrichtung aufgenommen wird

Bei Flexi-Tagen, Stunden- und Tageskarten sowie bei der Ferienbetreuung entstehen die Gebühren mit der Beantragung/Buchung durch die Sorgeberechtigten.

(2) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Sie werden stets für den vollen Kalendermonat erhoben, auch bei Beginn oder Beendigung des Benutzungsverhältnisses im Laufe eines Monats.

Stellt sich im Rahmen der Eingewöhnungsphase bei den Kindern unter 3 Jahren heraus, dass ein Kind noch nicht dauerhaft in die Einrichtung aufgenommen werden kann und wird die Betreuung in der Einrichtung deshalb nach wenigen Tagen wieder beendet, wird für jede angefangene Woche jeweils $\frac{1}{4}$ des Monatsbeitrags berechnet.

Bei Flexi-Tagen, Stunden- und Tageskarten sowie bei der Ferienbetreuung werden die Gebühren jeweils für die beantragte/gebuchte Betreuungsleistung erhoben.

(3) Die Gebühr wird jeweils am 15. des Kalendermonats fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung und bei einmaligen oder variablen Betreuungsleistungen wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt bei Erlass eines neuen oder geänderten Gebührenbescheides.

(4) Die Gebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt fort, bis ein neuer oder geänderter Gebührenbescheid ergeht.

(5) Die Gebühr ist auch während der Ferien, bei Nichtbenutzung oder bei vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten. Urlaub, Krankheit oder Quarantäne des Kindes führen nicht zu einer Gebührenerstattung. Bei Schließungen oder einer Reduzierung der Betreuungszeiten infolge höherer Gewalt, Streik oder anderer vom Träger nicht zu vertretender Ereignisse werden weder Mehraufwendungen erstattet noch Gebühren ermäßigt.

§ 9 Härtefallregelung

In besonders begründeten Einzelfällen ist der Bürgermeister ermächtigt, Gebührennachlässe bis zu 50 % zu gewähren.

§ 10 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind oder werden, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Kindergarten-Benutzungsgebühren vom 21.05.2015 mit allen späteren Änderungssatzungen außer Kraft. Ebenso tritt die Schülerladen-Ordnung vom 12.09.2022 außer Kraft.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Gemäß § 4 Abs. 4 GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Simmozheim unter Bezeichnung des

Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Simmozheim, 25. Juni 2026

gez.
Stefan Feigl
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis für die Kinderbetreuungseinrichtungen 2026/27

gültig vom 01.09.2026 bis 31.08.2027

Anlage zu § 5 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Simmozheim

Gebühren Ü3 - Kindergarten u. altersgemischte Gruppen (3 Jahre bis zum Schuleintritt)

Verlängerte Öffnungszeit (VÖ)

Stunden pro Woche: 32,5

	VÖ
1 Kind unter 18 Jahren	210 €
2 Kinder unter 18 Jahren	160 €
3 Kinder unter 18 Jahren	103 €
4 und mehr Kinder unter 18 J.	34 €

Ganztagsbetreuung (GT)

	Stunden pro Woche				
	GT 35	GT 37,5	GT 40	GT 42,5	GT 45
1 Kind unter 18 Jahren	292 €	312 €	335 €	355 €	375 €
2 Kinder unter 18 Jahren	228 €	241 €	259 €	276 €	293 €
3 Kinder unter 18 Jahren	153 €	164 €	176 €	188 €	196 €
4 und mehr Kinder unter 18 J.	60 €	63 €	65 €	71 €	76 €

Gebühren U3 - Krippe und altersgemischte Gruppen (Kinder bis 3 Jahre)

Krippe (6 Stunden pro Tag)

	1 Tag 6 Std.	2 Tage 12 Std.	3 Tage 18 Std.	4 Tage 24 Std.	5 Tage 30 Std.
1 Kind unter 18 Jahren	107 €	215 €	322 €	430 €	537 €
2 Kinder unter 18 Jahren	80 €	160 €	239 €	319 €	399 €
3 Kinder unter 18 Jahren	54 €	108 €	161 €	215 €	269 €
4 und mehr Kinder unter 18 J.	21 €	42 €	64 €	85 €	106 €

Krippe (7 Stunden pro Tag)

	1 Tag 7 Std.	2 Tage 14 Std.	3 Tage 21 Std.	4 Tage 28 Std.	5 Tage 35 Std.
1 Kind unter 18 Jahren	125 €	251 €	376 €	502 €	627 €
2 Kinder unter 18 Jahren	93 €	186 €	280 €	373 €	466 €
3 Kinder unter 18 Jahren	63 €	126 €	188 €	251 €	314 €
4 und mehr Kinder unter 18 J.	25 €	50 €	74 €	99 €	124 €

Flexi-Tag in Krippe: 33 €

Altersgemischte Gruppen

	VÖ 32,5 Std.
1 Kind unter 18 Jahren	582 €
2 Kinder unter 18 Jahren	432 €
3 Kinder unter 18 Jahren	291 €
4 und mehr Kinder unter 18 J.	115 €

	Stunden pro Woche				
	GT 35	GT 37,5	GT 40	GT 42,5	GT 45
1 Kind unter 18 Jahren	627 €	672 €	717 €	761 €	806 €
2 Kinder unter 18 Jahren	466 €	499 €	533 €	566 €	599 €
3 Kinder unter 18 Jahren	314 €	336 €	359 €	381 €	404 €
4 und mehr Kinder unter 18 J.	124 €	133 €	142 €	151 €	159 €

Schulkindbetreuung

Monatsbeiträge

	1. Kind	2. Kind
24 Stunden pro Woche	245 €	184 €
18 Stunden pro Woche	183 €	137 €
12 Stunden pro Woche	122 €	92 €
9 Stunden pro Woche	92 €	69 €
6 Stunden pro Woche	61 €	46 €
3 Stunden pro Woche	30 €	23 €

Stundenkarten

10er-Karte	49 €
20er-Karte	98 €

Tageskarten

Notfallbetreuung	32 €
Ferienbetreuung	25 €

Gebührenverzeichnis für die Kinderbetreuungseinrichtungen 2027/28

gültig vom 01.09.2027 bis 31.08.2028

Anlage zu § 5 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Simmozheim

Gebühren Ü3 - Kindergarten u. altersgemischte Gruppen (3 Jahre bis zum Schuleintritt)

Verlängerte Öffnungszeit (VÖ)

Stunden pro Woche: 32,5

	VÖ
1 Kind unter 18 Jahren	218 €
2 Kinder unter 18 Jahren	166 €
3 Kinder unter 18 Jahren	107 €
4 und mehr Kinder unter 18 J.	35 €

Ganztagsbetreuung (GT)

	Stunden pro Woche				
	GT 35	GT 37,5	GT 40	GT 42,5	GT 45
1 Kind unter 18 Jahren	304 €	324 €	348 €	369 €	390 €
2 Kinder unter 18 Jahren	237 €	251 €	269 €	287 €	305 €
3 Kinder unter 18 Jahren	159 €	171 €	183 €	196 €	204 €
4 und mehr Kinder unter 18 J.	62 €	66 €	68 €	74 €	79 €

Gebühren U3 - Krippe und altersgemischte Gruppen (Kinder bis 3 Jahre)

Krippe (6 Stunden pro Tag)

	1 Tag 6 Std.	2 Tage 12 Std.	3 Tage 18 Std.	4 Tage 24 Std.	5 Tage 30 Std.
1 Kind unter 18 Jahren	112 €	224 €	335 €	447 €	559 €
2 Kinder unter 18 Jahren	83 €	166 €	250 €	333 €	416 €
3 Kinder unter 18 Jahren	56 €	112 €	168 €	224 €	280 €
4 und mehr Kinder unter 18 J.	22 €	44 €	66 €	88 €	110 €

Krippe (7 Stunden pro Tag)

	1 Tag 7 Std.	2 Tage 14 Std.	3 Tage 21 Std.	4 Tage 28 Std.	5 Tage 35 Std.
1 Kind unter 18 Jahren	130 €	261 €	391 €	522 €	652 €
2 Kinder unter 18 Jahren	97 €	194 €	291 €	388 €	485 €
3 Kinder unter 18 Jahren	65 €	131 €	196 €	262 €	327 €
4 und mehr Kinder unter 18 J.	26 €	51 €	77 €	102 €	128 €

Flexi-Tag in Krippe: 34 €

Altersgemischte Gruppen

	VÖ 32,5 Std.
1 Kind unter 18 Jahren	606 €
2 Kinder unter 18 Jahren	451 €
3 Kinder unter 18 Jahren	303 €
4 und mehr Kinder unter 18 J.	119 €

	Stunden pro Woche				
	GT 35	GT 37,5	GT 40	GT 42,5	GT 45
1 Kind unter 18 Jahren	652 €	699 €	745 €	792 €	838 €
2 Kinder unter 18 Jahren	485 €	520 €	554 €	589 €	624 €
3 Kinder unter 18 Jahren	327 €	350 €	374 €	397 €	420 €
4 und mehr Kinder unter 18 J.	128 €	137 €	146 €	155 €	165 €

Schulkindbetreuung

Monatsbeiträge

	1. Kind	2. Kind
24 Stunden pro Woche	255 €	191 €
18 Stunden pro Woche	190 €	142 €
12 Stunden pro Woche	127 €	96 €
9 Stunden pro Woche	96 €	72 €
6 Stunden pro Woche	63 €	48 €
3 Stunden pro Woche	31 €	24 €

Stundenkarten

10er-Karte	51 €
20er-Karte	102 €

Tageskarten

Notfallbetreuung	33 €
Ferienbetreuung	26 €